Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 8 (1900)

Heft: 8

Artikel: Das Versicherungsgesetz und die erste Hülfe bei Unglücksfällen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-545205

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Berficherungsgeset und die erste Sulfe bei Ungludsfällen.

Haben wir in letter Nummer die Grundlagen der projektierten Militärversicherung unseren Lesern kurz vorgeführt, so liegt es uns heute ob, ihre Ausmerksamkeit auf eine Bestimmung zu lenken, die für unsere Bestrebungen, ganz besonders für die Samaritervereine,

von großer Wichtigfeit ift.

Bei der Anführung der Bundesleiftungen an die Unfallversicherung heißt es in Art. 223, Alinea 2: "Der Bund leistet angemessene Beiträge zur Förderung der Bestrebungen für erste Hülfe bei Unglücksfällen (Samariterwesen)." Das heißt mit anderen Worten, der Bund will, wenn das Versicherungsgesetz vom Bolke angenommen wird, neben seinen vielen anderen Ausgaben für die Hehung der Bolkswohlsahrt, wie Beiträge an Wildwasserverbauungen, Alpverbesserungen, Viehzuchtprämien, Hebung der Kunst 20., seine milde Hand auch aufthun zur Förderung des Samariterwesens und er wird badurch in erheblichem Maße zu dessen Entwicklung, die jetzt so oft durch Übersluß an Geldmangel in den Vereinskassen gehindert ist, beitragen. In den letzten Jahren hat die Eidgenossenschaft an die Centralkasse des Samariterbundes einen jährlichen Betrag von 800 Fr. ausbezahlt, das war alles. Nun ist sie gewillt, in dieser Beziehung ein Mehreres zu thun und hat diesem Willen in obgenanntem Artikel Ausdruck gegeben.

Daß eine solche Bundesunterstützung von den Samaritern und denen, welche Einsicht in den Nuten der Samariterbestrebungen haben, aufs freudigste begrüßt werden müßte, ist wohl ohne weiteres klar; doch sei es uns gestattet, für solche, denen die Wichtigkeit des Samariterwesens für die Volksgesundheitspflege noch nicht so recht zum Bewußtsein gekommen, auf die Sache kurz einzugehen und damit eine Begründung der oben angeführten Gesetzes

vorschrift zu geben.

Mit der Einsicht in das Wesen der Wundheilung, wie sie die medizinische Wissenschaft der letzten Jahrzehnte gezeitigt und wie sie in der antiseptischen und aseptischen Bundbehands lungsmethodit ihren praktischen Ausdruck gefunden hat, brach sich in ärztlichen und Laiensfreisen die Überzeugung Bahn, daß es vor allem die erste Behandlung einer Bunde sei, welche für den Heilungsverlauf den Ausschlag gebe. Während vor noch nicht allzusanger Zeit in Fällen von Bunden mit Borliebe staubige Spinnweben, Leim, schmutzige Nastücher, ja häusig noch viel unsauberere Dinge allgemein zum Verband verwendet wurden, fängt man doch im Bolke an, den Nutzen größter Sauberkeit für jede Bundheilung und für die Bersmeidung der gefürchteten Blutvergiftung einzusehen und danach zu handeln. Es sind namentlich die Samariterkurse, welche durch stete Betonung des Grundsates: "erste Bedingung für eine glatte Bundheilung ist peinliche Reinhaltung der Bunde," das Bersständnis hiefür angebahnt haben.

Richt weniger wichtig als für die Wundheilung ist aber die erste Hülfe noch für eine ganze Reihe von anderen Verletzungen, die in unserer maschinen- und verkehrsreichen Zeit zu alltäglichen Vorkommnissen geworden sind. Nehmen wir an, es habe ein Arbeiter im Wald einen Bruch des Unterschenkels erlitten und er müsse nun in seine weit entsernte Wohnung getragen oder geführt werden. Da ist es für die Heisen des Knochenbruches von größter Wichtigkeit, ob dieser Transport in vernünstiger Weise, mit richtiger Unterstützung und Lagerung des gebrochenen Gliedes, ausgeführt werde oder nicht. Im letzteren Falle, d. h. bei unzwecksmäßigem Transport, kommt es häusig vor, daß ein gebrochener Knochen mit seinem spitzigen Ende die bedeckenden Weichteile von innen nach außen durchbohrt und so aus einem "einsfachen" Bruch ein "komplizierter" wird, das heißt, daß insolge unzweckmäßiger erster Hüchen Seiner relativ leichten Verletzung, die zu ihrer glatten Heilung nur Ruhe und einige Wochen Zeit ersordert, eine schwere wird, welche vielleicht die Amputation des Gliedes erheischt oder sogar in nicht seltenen Fällen durch Blutvergiftung zum Tode führt.

Eine andere Art von Unfällen, für welche oftmals die Möglichkeit sofortiger Hüssengeüber Beistungen. Ein ebenso lehrreiches als trauriges Beispiel dafür hat sich vor Jahren in den Bergen zugetragen. Einer der tüchtigsten Grindelwaldner Bergführer hatte sich während einer Jungfranbesteigung beim Offnen einer Weinflasche verletzt und sich dabei hinter dem Daumen eine größere Schlagader des Vordersarmes zerschnitten. Die Behandlung der geringfügigen Wunde und die Stillung der Blutung hätte für niemand irgend welche Schwierigkeit geboten, der von der ersten Hülfeleistung bei Blutung bescheidene Kenntnisse gehabt hätte, wie sie jeder Samariterunterricht vermittelt.

Leiber verfügte keiner ber Gefährten bes unglücklichen Führers hierüber und unter unzureischenden Hulfsversuchen starb nach mehrstündigem Bluten der kräftige Mann auf dem Jungsfraufirn in den Armen seiner entsetzten Begleiter den Verblutungstod. Ein Fingerdruck am rechten Ort, ein gut angelegter Hosenträger hätten mit Sicherheit sofort die Blutung gestillt und der Familie ihren Vater erhalten.

Solche aus dem Leben gegriffene Beispiele, welche auch dem nicht Sachkundigen klar machen, wie wertvoll es ift, daß in möglichst weiten Volkskreisen Kenntnisse über erste Hülse bei Unglücksfällen verbreitet werden, haben zur Entstehung des Samariterwesens geführt. Der Samariterunterricht bezweckt, Männer und Frauen zu befähigen, bei plöglichen Unglücksfällen ihren Mitmenschen den ersten Beistand zu leisten, so lange, bis ein Arzt zur Stelle ist. Der Samariter soll also nur so lange — und zwar unentgeltlich — seine Hülse leisten, bis ärztliche Hülse erhältlich ist. Da die Kenntnisse der Samariter sehr rasch versliegen, wenn sie nicht durch regelmäßige Übung und Wiederholung wach erhalten würden, so haben sich Sasmariter vereine gebildet, denen obliegt, diese Übungen zu organisieren und den Mitglies dern Verbands und Transportmaterial zur Verfügung zu stellen.

Für niemand, der das Samariterwesen kennt und dasselbe ohne Voreingenommenheit würdigt, unterliegt es einem Zweisel, daß dasselbe schon jett für die Volksgesundheitspflege ein nicht zu unterschätzender, verbessernder Faktor ist und dies in Zukunft noch mehr werden

wird. Es wirft auf den allgemeinen Gefundheitszuftand nach drei Richtungen.

Einmal direft, durch Gewährung erster Hülfe für große Bevölkerungsfreise und daherige Verringerung von Krankheitsdauer und Verminderung der vermeidbaren Todesfälle. Diese Thätigkeit der Samariter ist es vor allem, welche ihre Beliebtheit in der Bevölkerung begründet hat und die ihnen in stets zunehmendem Maße neue Scharen zuführt. Über den Umfang dieser Thätigkeit gibt der Jahresbericht des Samariterbundes Anhaltspunkte, indem er die Zahl der im Jahre 1898 gemeldeten Samariterhülfeleistungen auf 6150 angibt.

Nicht gering anzuschlagen ist aber auch der Umstand, daß die Samaritervereine durch Beschaffung und Gratisabgabe von sanbern und rationellen Berbandstoffen, durch Bereitstellung von Krankenwagen und Tragbahren, durch Einrichtung von Krankenmobilienmagazinen, kurz, durch Bermehrung und Verbesserung des Materials, welches die erste Hülfe und die Krankenpslege ersordert, beitragen zur Hebung und Erhaltung der

Bolkegefundheit.

Und schließlich sei auch noch der indirekte Einfluß der Samaritervereine erwähnt, den sie durch Aufklärung über hygieinische Fragen und durch Verbreitung von Kenntenissen über die Verrichtungen des menschlichen Körpers in gesundem und krankem Zustande in weite Volkskreise hinaus ausüben. Die Erfahrung hat gezeigt, daß eher als durch populäre Schriften auf diesem Wege das Interesse des Volkes zu gewinnen ist, und in der That stellt jeder ordentlich geleitete Samariterverein ein Centrum geistiger Aufklärung dar, welches an der Hebung der Volkswohlfahrt mitbeteiligt ist.

Längst haben sich die anfänglichen Bedenken des Arztestandes gegen das Samariterwesen, als eine Pflanzstätte des Kurpfuschertums, als unbegründet erwiesen, und gerne leiten
viele Arzte die Samaritervereine und erziehen deren Mitglieder zu tüchtigen Gehülsen des Arztes und zu verständigen Pionieren der Volksgesundheitslehre. Auch bei einigen privaten Unfallversicherungsgesellschaften finden die Bestrebungen der Samariter Anerkennung, die sich

in jährlichen finanziellen Subfidien zeigt.

Wenn wir endlich noch darauf hinweisen, daß in einem eventuellen Kriege, in den die Schweiz ja gar leicht verwickelt werden kann, der Samariter mannigfache und hochwichtige Aufgaben im Sanitätsdienst der Armee warten, so wird es ohne weiteres begreiflich sein und begrüßt werden, daß einer so vielseitig und segensreich wirkenden Institution auch

im Versicherungsgeset Beachtung geschenkt und Rechnung getragen ist.

Das Gesetz gibt keine nähere Auskunft, auf welche Beise die Beiträge für Förderung bes Samariterwesens verwendet werden sollen; doch ist dieselbe so zu denken, daß einerseits die Abhaltung von Samariterkursen, d. h. die Personalausbildung, unterstützt werden wird und andererseits Materialauschaffungen (Verbandmittel, Tragbahren, Krankenwagen, Krankensmobilienmagazine 2c.) ermöglicht werden sollen, welche den Samaritervereinen, die sich meist aus den unbemittelten Volksschichten rekrutieren, aus eigenen Mitteln nicht möglich sind.